

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-899 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/181-Pr.2/83

1984 02 01

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

365/AB

Parlament  
1017 Wien

1984 -02- 0 1

zu 329 /J

Auf die parlamentarische Anfrage der Abg. Steinbauer und Genossen vom 2. Dezember 1983, Nr. 329/J, betreffend Einzelheiten der Finanzierung des mit "Konferenzpalast" wohl gemeinten Konferenzentrums durch arabische Geldgeber, möchte ich einleitend festhalten:

Ich werde am 23. Februar 1984 dem Parlament umfassend über Fragen der Baukosten, der Finanzierung und Betriebsführung berichten. Ohne auf die in vielen Teilen sachlich nicht haltbare Begründung eingehen zu wollen, möchte ich daher gleich die gestellten Fragen beantworten.

Zu 1. und 2.:

Die Grundlage für die Novellierung des IAKW-Finanzierungsgesetzes bilden die mit arabischen Finanzierungsgruppen vorgesehenen Finanzierungsvereinbarungen. Die erforderliche Novelle wird dem Parlament zeitgerecht zugeleitet werden.

- 2 -

Zu 3.:

Ich stimme mit Staatssekretär Dkfm. Lacina überein, daß Zinssätze nur währungsbezogen gesehen werden können. Genauso sind aber auch unterschiedliche Laufzeiten zu beachten. Hinsichtlich der Laufzeit - die arabischen Partner stellen die Mittel zumindest 14 Jahre zur Verfügung - ist allgemein bekannt, daß etwa auf dem Schweizer Kapitalmarkt eine längere Laufzeit als 7 - 10 Jahre nach den derzeitigen Gegebenheiten nicht erreichbar ist, ganz abgesehen von dem im Gegensatz zu der Dollar-Finanzierung dem Schweizer Franken immanenten Kursrisiko.

Zu 4. und 5.:

Selbstverständlich ist formal eine "Einigung" einschließlich aller Nebenbestimmungen erst dann gegeben, wenn die vorgesehenen Vertragswerke unterzeichnet sind. Mit der Vertragsunterzeichnung ist nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen bis spätestens Mitte März 1984 zu rechnen.

Zu 6.:

Die vorgesehenen arabischen Partner sind: das Ministerium für Finanzen und Nationale Wirtschaft des Königreiches Saudiarabien, das Ministerium für Finanzen des Staates Kuwait und das Ministerium für Finanzen der Vereinigten Arabischen Emirate.

- 3 -

Zu 7.:

Die Gemeinde Wien wird sich an den Finanzierungsvereinbarungen mit den arabischen Partnern nicht beteiligen, jedoch die Errichtungskosten im gleichen prozentuellen Ausmaß wie bisher mittragen.

Zu 8.:

Für die Befreiung der den arabischen Partnern zufließenden Dividenden bedarf es weder der Änderung der Bundesverfassung noch eines einfachen Gesetzes.

Zu 9.:

Den arabischen Partnern wird die Kapitalertragsteuer nicht "nachgelassen", die Dividendenzahlungen werden vielmehr von der inländischen Besteuerung ausgenommen werden. Eine derartige Maßnahme ist nach dem geltenden Abgabenrecht bei Vorliegen von Gegenseitigkeit möglich.

Zu 10.:

Ein "Veräußerungsgewinn" fällt bei der Veräußerung von Aktien durch einen beschränkt steuerpflichtigen Aktionär nicht an, es kann daher

- 4 -

von einem nicht entstehenden Veräußerungsgewinn auch keine Körperschaftsteuer nachgelassen werden. Es könnte lediglich der Steuertatbestand des § 31 EStG 1972 in Verbindung mit § 3 Z. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 verwirklicht werden (Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung). Dieser Steuertatbestand kann aber nur verwirklicht werden, wenn einer der Partner für sich allein am Grundkapital der Aktiengesellschaft zu mehr als 25 % beteiligt ist. Wie ich bereits zu Frage 6 ausgeführt habe, sind drei arabische Partner vorgesehen, sodaß bei gleichteiliger Übernahme ein Beteiligungsausmaß von mehr als 25 % ausgeschlossen ist (50 geteilt durch 3 ergibt 16,6 periodisch). Selbst wenn bei einem Partner eine wesentliche Beteiligung vorläge (mehr als ein Partner kann schon rein rechnerisch nicht zu mehr als 25 % beteiligt sein, wenn den drei Partnern insgesamt 50 % Beteiligungsausmaß zur Verfügung steht), könnte diesem einen Partner im Sinne der Beantwortung der Frage 8 eine Steuerbefreiung im Rahmen der geltenden Rechtsordnung gewährt werden. Bei den anderen Partnern wäre aber unter keinen Umständen einer Steuerpflicht infolge Veräußerung ihrer Beteiligung gegeben, sodaß auch keinerlei Verzicht auf eine solche Besteuerung erfolgen müßte.

- 5 -

Zu 11.:

Der Gesellschaftsteuer unterliegt gemäß dem Teil I des Kapitalverkehrsteuergesetzes der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber. Der Steuersatz beträgt 2 % der Gegenleistung. Steuerschuldner ist die Kapitalgesellschaft. Der Erwerber von Gesellschaftsrechten haftet lediglich für die Gesellschaftsteuer. Da somit nicht die arabischen Investoren, sondern die Kapitalgesellschaft Steuerschuldner ist, kommt ein "Nachlaß" der Gesellschaftsteuer gegenüber den arabischen Partnern nicht in Betracht. Befreiungen von Gesellschaften mit öffentlichem Aufgabenbereich bestehen bereits derzeit, so etwa auch für die bestehende IAKW-AG.

Zu 12.:

Die einzige Befreiung sämtlicher arabischer Partner von einer bestehenden Abgabepflicht betrifft die Befreiung von der Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer beträgt nach § 95 EStG 20 % der Kapitalerträge, von unten "hinaufgerechnet" 25 % der Kapitalerträge. Weitergehende Körperschaftsteuerbelastungen, wie in der vergangenen Diskussion von verschiedenen Abgeordneten der ÖVP behauptet, treten beim Dividendenbezug durch einen beschränkt Steuerpflichtigen nicht ein. Die Frage, welche "Rendite" die Republik

- 6 -

den arabischen Partnern "zugestehen hätte müssen", kann nicht beantwortet werden, da es sich um Verhandlungen von unabhängigen Geschäftspartnern handelt, die somit von keiner Seite diktiert werden können. Eine "Rendite" kann, wenn überhaupt, nur das Resultat von Verhandlungen sein, nicht aber ihre Prämisse.

Zu 13.:

Eine endgültige Beurteilung der Gesamrendite hängt von der Wahl der Währung beim Verkauf der Aktien durch die arabischen Partner ab. Laut Syndikatsvertrag ist nach Wahl des betreffenden arabischen Gesellschafters als Kaufpreis zu bezahlen:

- a) Der US \$-Betrag, der unter Zugrundelegung des veröffentlichten Mittelkurses der OeNB zum Zeitpunkt der Einzahlung für die jeweilige Kapitaleinzahlungsrate aufzuwenden gewesen war  
oder
- b) der von dem betreffenden arabischen Gesellschafter auf seine Aktien in österreichischen Schilling einbezahlte Betrag plus einer 25 %igen Prämie, zahlbar in österreichischen Schilling.

Würden nach 14 Jahren von den arabischen Partnern US \$ gewählt werden, ergäbe sich eine Gesamrendite von 6 % p.a., sollte die Wahl

- 7 -

auf Schilling fallen, würde die Gesamrendite unter Berücksichtigung der erwähnten 25 %igen Prämie bei einer Laufzeit von 14 Jahren laut einer Berechnung der Österreichischer Kontrollbank 7,1 % p.a. betragen. Sollten die arabischen Partner ihre Mittel länger als 14 Jahre zur Verfügung stellen, ergäbe sich bei der Schillingvariante eine entsprechend geringere Rendite. Diese würde bei einer angenommenen Laufzeit von 20 Jahren 6,6 % p.a. betragen.

Zu 14.:

Eine Mehrzahl nationaler und internationaler Firmen hat angeboten, das Österreichische Konferenzzentrum zu managen. Im gegenwärtigen Verhandlungsstadium ist es nicht opportun, die Firmen, mit denen die konkreten Detailgespräche bezüglich der Führung des Österreichischen Konferenzzentrums geführt werden, bekanntzugeben.

Zu 15. und 16.:

Die mir derzeit vorliegenden Schätzungen gehen von einem jährlichen Betriebsabgang zwischen 40 und 70 Mio S aus. In diesem Zusammenhang ersuche ich aber, auch die Umwegsrentabilität des Konferenzzentrums zu berücksichtigen. Abgesehen vom Beschäftigungseffekt während der Bauzeit werden nach Inbetriebnahme 3.000 Personen zusätzlich Beschäftigung finden. Außerdem wird ein zusätzliches Steueraufkommen

- 8 -

von jährlich rund 70 Mio S erwartet. Der vorbezeichnete Betriebsabgang ist vom Bund zu tragen.

Zu 17. bis 19.:

Nach den derzeit vorliegenden Kostenschätzungen werden die Baukosten für das Österreichische Konferenzzentrum deutlich unter 4 Mrd S liegen. Mit einer Erhöhung über diese Summe ist nicht zu rechnen.

